

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.07.2017 (BGBl. Teil 1 Nr. 52, S. 2808).

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Rückbau Wehr Gottmannsförde zur Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit der Stepenitz

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine beabsichtigt den Rückbau der vorhandenen Wehranlage im Zuge der Stepenitz im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K 26 in der Ortslage Gottmannsförde. Die Stepenitz bildet in diesem Bereich die Grenze zwischen den Gemeinden Brüsewitz und Dragun. Geplant ist die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) im Zuge des ursprünglichen Gewässerverlaufs. Das Wehr wird ersatzlos zurückgebaut und an gleicher Stelle eine Hochwasserentlastungsanlage errichtet. Der bestehende Faulspeicher bleibt konstant eingestaut. Zwischen dem Rehmsee und dem Faulspeicher wird zusätzlich im Zuge der Maßnahme ein bestehender Betondurchlass unter der Kreisstraße K 28 erneuert. Die Tiefenlage und bauliche Gestaltung des Durchlasses ermöglichen zukünftig eine ökologische Durchgängigkeit.

Mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit soll ein Aufwandern aquatischer Arten aus dem Unterlauf der Stepenitz in deren Oberlauf und in den Gadebuscher Bach ermöglicht werden. Die Stepenitz ist ein nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000) berichtspflichtiges Gewässer, die geplante Maßnahme trägt maßgeblich zur Erreichung der Ziele der WRRL bei.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- Von dem Vorhaben sind nur geringe Umweltauswirkungen abzuleiten.
- Die Bauarbeiten werden mit ökologischer Baubegleitung durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im Rahmen der Baubegleitung erfolgen eine Zwischenhälterung und die Umsetzung relevanter Artengruppen (Großmuscheln, Fische, Rundmäuler).
- Um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden, ist die Bauzeit auf den Zeitraum von September bis März beschränkt.
- Mit dem Bau werden Biotope dauerhaft beansprucht, durch die naturnahe Gestaltung der FAA werden die umliegenden Strukturen aufgewertet und Biotopverluste ausgeglichen. Negative Randeinflüsse sind temporär und nicht erheblich.
- Im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Begleitung erfolgt die fachgerechte Bergung und Dokumentation vorhandener Bodendenkmale.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind räumlich eng auf den Maßnahmestandort begrenzt und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht als signifikant einzustufen.
- Die Aufwertung der Biotopstrukturen infolge der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist Ziel der Maßnahme und ausschließlich positiv zu bewerten.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 05.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.